

Im Reinigungsgewerbe ist Tariflohn zz. 7,87 Euro.

Im Bewachungsdienst ist Tariflohn in Berlin zz. 5,25 Euro, in Bonn 7,15 Euro.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

40. Abgeordneter
Dr. Karl Addicks
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitigen Vorgänge in Thailand, wo das Militärregime mehrere willkürliche Zwangslizenzen für verschiedene Medikamente erlässt, und sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieses Sachverhaltes und einem laufenden Verfahren von Novartis in Indien Handlungsbedarf beispielsweise im Rahmen des TRIPS-Abkommens?

Antwort der Bundesministerin Brigitte Zypries vom 5. April 2007

Wenn Patentrechtsnormen oder eine entsprechende Rechtspraxis in WTO-Mitgliedstaaten gegen Vorschriften des TRIPS-Abkommens verstoßen, wird sich die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den anderen EU-Staaten für Abhilfe einsetzen. Die Möglichkeiten zur Nutzung der TRIPS-Flexibilitäten werden dadurch nicht eingeschränkt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Bundesregierung nicht in der Lage, das Verhalten der thailändischen Regierung abschließend zu bewerten.

In den von Ihnen angesprochenen Fällen der Zwangslizenzerteilung in Thailand hat sich die EU-Kommission mit Unterstützung der Bundesregierung an die dortige Regierung gewandt. Ferner wird die Bundesregierung die Frage der TRIPS-Konformität des indischen und thailändischen Patentrechts in dem Ausschuss nach Artikel 133 des EG-Vertrags thematisieren.

41. Abgeordnete
Mechthild Dyckmans
(FDP)
- Spricht sich die Bundesregierung dafür aus, Artikel 5 Abs. 3 lit. a des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), KOM(2005) 650 endgültig, wieder aufzunehmen, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Haltung?

**Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell
vom 11. April 2007**

Aus Sicht der Bundesregierung gibt es Argumente für eine Wiedereinbeziehung des Ausnahmetatbestandes des Artikels 5 Abs. 3 lit. a in der Fassung des Kommissionsvorschlags – KOM(2005) 650 endgültig. Die deutsche Delegation unter der Federführung des Bundesministeriums der Justiz hat sich bei den Verhandlungen in den zuständigen Gremien des Rates in Brüssel für eine Wiedereinbeziehung der Ausnahme eingesetzt.

Eine Ausnahme von der verbraucherfreundlichen Grundregel (Artikel 5 Abs. 1) für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, die dem Verbraucher geschuldet sind und ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, könnte im Hinblick auf folgende Gründe gerechtfertigt sein:

Ziel des Gesetzgebungsvorhabens „Rom I“ sind die Vergemeinschaftung und Modernisierung des derzeit geltenden Römer Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-Übereinkommen). Änderungen des Rom-Übereinkommens in der Rom-I-Verordnung sollen nur behutsam und dort erfolgen, wo das Rom-Übereinkommen in der Vergangenheit zu praktischen Problemen geführt hat. Der in Artikel 5 Abs. 3 lit. a des Rom-Übereinkommens schon derzeit vorgesehene Ausnahmetatbestand für bestimmte Dienstleistungen hat in der Vergangenheit zu keinen bekannten Problemen bei der Rechtsanwendung geführt. Die Kommission hat diesen Ausnahmetatbestand daher zu Recht wörtlich in ihren Entwurf für die Rom-I-Verordnung übernommen.

Maßstab für die Bewertung des Artikels 5 des Kommissionsvorschlags muss es sein, einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Unternehmer und Verbraucher zu finden. Aus der Sicht der Bundesregierung erscheint Artikel 5 Abs. 3 lit. a als ein wichtiger Bestandteil bei der Suche nach einem solchen Ausgleich.

Eine Ausnahme für Dienstleistungen, die aus der Sicht des Verbrauchers ausschließlich im Ausland zu erbringen sind, entspricht auch den Erwartungen der Parteien. Ein Verbraucher, der im Rahmen von Artikel 5 des Kommissionsvorschlags beispielsweise einen Vertrag über eine Hotelübernachtung im Ausland abschließt, wird regelmäßig nicht davon ausgehen, dass er sein Heimatrecht „importiert“.

Fälle im Sinne von Artikel 5 Abs. 3 lit. a betreffen naturgemäß Wirtschaftsbereiche, in denen vergleichsweise häufig Verträge mit Auslandsbezug abgeschlossen werden. Eine ausnahmslose Anwendung der Grundregel des Artikels 5 Abs. 1 des Kommissionsvorschlags könnte deshalb zu unerwünschten Ergebnissen führen.

42. Abgeordnete
**Mechthild
Dyckmans**
(FDP)

Die volle Wirksamkeit welcher gemeinschaftsrechtlichen Umweltschutzvorschriften soll durch die in Artikel 3 Buchstabe a bis i des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt,